

SATZUNG

für den Bayerwald-Tierpark LOHBERG

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweck

- (1) Die Gemeinde Lohberg betreibt und unterhält den Bayerwald-Tierpark in Lohberghütte als öffentliche Einrichtung zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, des Natur- und Tierschutzes sowie der Tier- und Pflanzenzucht.
- (2) Zum Tierpark gehören das Tierparkgelände, die darin befindlichen Gebäude, Tiergehege, sonstigen baulichen Anlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und Geräte sowie der Tierbestand.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art Tierpark ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Die Gemeinde Lohberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Besuch

- (1) Der Besuch des Tierparks während der festgelegten Öffnungszeiten steht jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Eintrittspreise offen.
- (2) Erziehungsberechtigte müssen dafür sorgen, dass Kinder durch geeignete Begleitpersonen beaufsichtigt werden.
- (3) Die Besucher sind verpflichtet, den Tierpark bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 4

Umgang mit Tieren

- (1) Tiere dürfen nicht verschreckt, geneckt, belästigt oder gequält werden.
- (2) Zum Füttern der Tiere im Streichelzoo ist nur das an der Kasse erhältliche Tierfutter erlaubt. Im Übrigen ist den Besuchern das Füttern der Tiere untersagt, um Tiererkrankungen und Tierverluste durch unsachgemäßes Füttern zu vermeiden. Tierfutter, das für die Tiere gespendet wird, kann am Eingang abgegeben werden.

§ 5

Verbote

- (1) Fahrräder, Musikinstrumente sowie Radios oder Musikabspielgeräte dürfen in den Tierpark nicht mitgenommen werden.
- (2) Im Tierpark ist insbesondere nicht erlaubt
 - a) Anlagen und Einrichtungen des Tierparks zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Gegenstände in die Tiergehege zu werfen,
 - c) zu lärmern,
 - d) zu baden oder zu angeln,
 - e) von den Wegen abzuweichen,

- f) Absperrungen und Einfriedungen zu übersteigen,
- g) Blumen, Sträucher und Bäume abzureißen oder zu beschädigen.

- (3) Erwachsene dürfen Spielgeräte auf dem Spielplatz nicht benützen.
- (4) Grünflächen dürfen nicht als Liegewiesen benutzt werden.

§ 6

gewerbliche Tätigkeiten

Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere auch das Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt für die Veröffentlichung oder geschäftliche Auswertung privater Aufnahmen.

§ 7

Anordnungen

- (1) Die Tierparkleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Tierparks übertragen und allgemeine oder einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Besucher haben den Weisungen des Tierparkpersonals zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Park und zum Schutz der Tiere Folge zu leisten.
- (3) Besucher die den Vorschriften dieser Satzung zuwider handeln, können durch das Tierparkpersonal aus dem Park verwiesen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 4, 5 oder 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbuße bis zu eintausend Euro, bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden kann.

§ 9

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art Tierpark oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs an die Gemeinde Lohberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tierparksatzung vom 12.01.2000 außer Kraft.

Lohberg, 25. Januar 2018

Gemeinde LOHBERG


Franz Müller
Bürgermeister

